



Der Jäger und sein Recht

Rechtsanwalt Dr. Ralf Glandien

Baustahlmatten als Wildschutz-Zaun?

Foto: privat

Ich wohne in der schönen Eifel und möchte in meiner Umgebung ein Revier pachten. Nun hat der Noch-Pächter das Revier mit Beton-Stahlmatten (Maße 6 x 0,8 m) gegen Wildschäden abgesperrt. Vom längs Durchtrennen stehen noch Stege von ca. 4 cm heraus. Wild kann sich an diesen Stegen beim Überfallen des Zaunes verletzen. Ist diese Maßnahme als Wildschutz-Zaun rechtlich in Ordnung?

Rudolf Keul

Maßgeblich ist hierzu die Regelung von § 26 BJagdG. Der Jagdausübungsberechtigte darf Vorkehrungen treffen, um Wildschäden zu verhüten. Hier sind vielfältige Maßnahmen denkbar. Zur Abwehr kommen alle gängigen Schutzmaßnahmen in Betracht, insbesondere auch die vorübergehende Errichtung von Zäunen, Vogelscheuchen, Elektrozaunen usw. Unzulässig sind Materialien, die dem Baurecht oder dem jeweiligen Landespflegerecht widersprechen. Zu den Baustahlmatten hat das Verwaltungsgericht Wiesbaden mit Urteil vom 14.4.2011 entschieden, dass diese zur Verhinderung von Wildschäden einen unzulässigen naturschutzrechtlichen Eingriff darstellen. Die Errichtung sei untersagt. Zäune stellen nach dem Urteil des Gerichts stets einen Eingriff in

Natur und Landschaft dar, da sie Gestaltung bzw. Nutzung von Grundflächen verändern. Sofern eine landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder fischereiwirtschaftliche Bodennutzung vorliege, könne ein solcher Eingriff privilegiert sein. Die Tätigkeit des Jagdausübungsberechtigten fällt aber aus rechtlicher Sicht unter keinen der 3 vorgenannten Punkte. Hierbei ist es auch nicht maßgeblich, dass die Regelungen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft auf ihn anwendbar sind. Nach Ansicht des Gerichtes ist alleiniger Zweck der Zäune die Minderung der Wildschadensersatzzahlungen des Jagdausübungsberechtigten. Das sei keiner der geschützten Zwecke. Außerdem seien feste, auf Dauer errichtete Zäune im Außenbereich zum Schutz vor Wildschäden unzulässig, da sie eine vermeidbare Beeinträchtigung von Natur und Landschaft im Sinne von § 15 BNatSchG darstellten.

Etwas anderes mag bei einer vorübergehenden Errichtung gelten, hierüber hatte das Gericht aber nicht zu entscheiden. Eine vorübergehende Errichtung mag in der Form zulässig sein, dass Wildtiere sich durch die Zäune nicht verletzen können. Idealerweise nimmt man hierzu aber auch keine Baustahlmatten, sondern am besten einen Elektrozaun, der auch wieder entfernt werden kann. So jedenfalls, wie der Leser den Wildschutz-Zaun beschrieben hat, dürfte er unzulässig sein. Der Eigentümer der Grundfläche kann sich auch zivilrechtlich gegen diese Art der Veränderung seines Grund und Bodens zur Wehr setzen.



Baustahlmatten als wilddichter Schutzzaun gegen Wildschäden zu nutzen, ist allenfalls temporär möglich.



Fotos: Rudolf Keul

Haben Sie eine Frage an unsere Experten? Schreiben Sie uns: Redaktion WILD UND HUND, Stichwort: „Experten“, Postfach 13 63, 56373 Nassau, oder per E-Mail an wuh@paulparey.de

